



## **Satzung**

(in der Fassung vom 6. April 2018)

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub auf der Gsteig, Lechbruck am See e.V.“. Er ist in das *Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lechbruck am See. Der Heimatplatz ist die Golfanlage „Auf der Gsteig“ in Lechbruck am See.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesgolfverband Bayern und Mitglied im Deutschen Golfverband.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Golfsports und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen verwirklicht.
3. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.



### **§ 3. Mitglieder**

1. A) Ordentliche Mitglieder  
B) Außerordentliche Mitglieder  
C) Ehrenmitglieder
2. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Absatz 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, sowie Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder). Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind:
  - a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
  - b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - c) Personen, deren Mitgliedschaft ruht (passive Mitglieder). Sie können auf Antrag einen Teilerlass der Jahresbeiträge erhalten.
  - d) Natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder). Ihre Rechte und Pflichten unterliegen einer individuellen Regelung.
4. **Ehrenmitglieder**  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Eine Person oder Familie oder Gesellschaft kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden, wenn ihre Mitgliedschaft durch den Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags mit der Betreibergesellschaft abgedeckt ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet das Aufnahmegremium des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen.



## **§ 5. Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

1. *Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.*

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

*Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu stunden.*

*Der Jahresbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.*

2. *Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grunds auch die Erhebung einer Umlage beschließen.*
3. *Mitglieder haben erst nach vollständiger Bezahlung des Jahresbeitrags Anspruch auf den DGV Ausweis.*

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und / oder des Vorstands die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.

Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§ 7. Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Im Falle der Kündigung des Nutzungsvertrags zwischen Spieler und Betreibergesellschaft ist der Spieler verpflichtet, auch seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.



Golfclub Auf der Gsteig

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;
  - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstößt;
  - c) trotz zweifacher, eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

5. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
6. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt § 4. Abs.2 entsprechend.
7. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

## **§ 8. Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. *Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit*



Golfclub Auf der Gsteig

*einer Ladungsfrist von 14 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, einzuberufen durch die Bekanntgabe über Neue Medien und Aushang im Golfsekretariat*

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
  - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstands
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen, sowie eventuell nötiger Umlagen
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6. Abs. 2 unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstands noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Es ist zulässig, das Stimmrecht durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausüben zu lassen, sofern dieses Mitglied selbst zur Stimmrechtsausübung berechtigt ist und insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigt.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei



Golfclub Auf der Gsteig

Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (ohne Enthaltungen und ohne ungültige Stimmen). Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann im Sekretariat eingesehen werden und wird über Neue Medien den Mitgliedern bekannt gemacht.

## **§ 10. Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus:*

- a) *dem 1. Vorsitzenden (Präsident)*
- b) *dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)*
- c) *dem Schatzmeister*
- d) *dem Schriftführer*

2. *Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

der 1. Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis  
der stellvertretende Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertritt.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:



Golfclub Auf der Gsteig

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Geschäfte, durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlichen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt;
  - c) Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,-- im Einzelfall.
6. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, wenn er die Sitzung leitet, den Ausschlag. Schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.
  8. *Der Vorstand kann Mitglieder für einen Fachvorstand bestellen und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand.*
  9. Der Vorstand ist für den alleinigen Kontakt mit der Betreibergesellschaft zuständig.

## **§ 11. Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 12. Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen (Spiel- & Vorgabenausschuss, Jugendausschuss). Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Sie bestehen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
  - b) dem Spielführer (beim Spiel- & Vorgabenausschuss) oder dem Jugendleiter (beim Jugendausschuss)
  - c) einem Vorstandsmitglied, das vom Vorstand mehrheitlich bestimmt wird
  - d) drei durch die Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.

Vorsitzender ist immer der Präsident, bei seiner Verhinderung der Spielführer (beim Spiel- & Vorgabenausschuss) bzw. der Jugendleiter (beim Jugendausschuss).





Golfclub Auf der Gsteig

Der jeweilige Head-Pro kann zu den Sitzungen als Berater eingeladen werden.

2. Der Spiel- & Vorgabenausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbands zuständig.
3. Der Jugendausschuss ist im Rahmen seiner beratenden Funktion für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig.
4. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 10. Abs.6 entsprechend.
6. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

### **§ 13. Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins**

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Auswahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.





#### **§ 14. Haftung und Versicherung**

1. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese auf dem Clubgelände erleiden oder herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus durch den Verein geschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

#### **§ 15. Datenspeicherung**

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder zu vereinsinternen Zwecken zu speichern und zu bearbeiten und Anschrift, Telefonnummer, ggf. Faxnummer oder e-mail-Adresse unter Clubmitgliedern zu veröffentlichen. Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziffer 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet.

#### **§ 16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Mitglieder verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Bestandteil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck des unwirksamen Bestandteils am nächsten kommt.

Lechbruck, den 6. April 2018

Hagen Fastner  
(Präsident)

Dieter Müller  
(Schriftführer)